

Verfahrensordnung für die Schlichtungsstelle von Austrian Standards International

gemäß §§ 12 und 13 NormG 2016

Inhalt

1. Die Schlichtungsstelle	3
1.1 Aufgaben	3
1.2 Sitz.....	3
1.3 Bestellung der Mitglieder.....	3
1.4 Geschäftsstelle	3
1.5 Senate	3
1.6 Unparteilichkeit, Unbefangenheit	4
2. Verfahren	4
2.1 Verfahrensgrundsätze	4
2.1.1 Freies Ermessen	4
2.1.2 Beiderseitiges Gehör und Gleichbehandlung.....	4
2.1.3 Zugang zu allen Schriftsätzen, Urkunden und Unterlagen	4
2.1.4 Elektronische Zustellung.....	4
2.1.5 Subsidiäre Officialmaxime	4
2.1.6 Vertraulichkeit und Datenschutz	5
2.1.7 Beschleunigung des Verfahrens.....	5
2.2 Einleitung des Verfahrens	5
2.3 Mindestinhalt des Antrages.....	6
2.4 Stellungnahme zum Antrag.....	6
2.5 Verbesserungsauftrag.....	6
2.6 Entscheidung über aufschiebende Wirkung des Antrages.	6
2.7 Schlichtungsversuch	6
2.8 Verhandlungen und Protokoll.....	7
2.9 Vertretung	7
2.10 Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens	7
2.11 Ablehnung des Antrags	8
3. Beendigung des Verfahrens.....	8
4. Beschluss	8
4.1 Schriftliche Ausfertigung und Begründung	8

4.2 Bindungswirkung	9
4.3 Kein Instanzenzug	9
4.4 Veröffentlichung	9
5. Kosten	9
5.1 Ehrenamtlichkeit	9
5.2 Kosten der Schlichtungsstelle	9
5.3 Aufwendungen der Parteien	9
6. Haftungsausschluss	9
7. Sprachliche Gleichbehandlung	9
8. Übergangsbestimmungen	9

Abkürzungen

AVG	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991
NormG 2016	Normengesetz 2016
ZPO	Zivilprozessordnung

1. Die Schlichtungsstelle

1.1 Aufgaben

Die Schlichtungsstelle ist eine ständige Einrichtung von Austrian Standards International gemäß § 12 NormG 2016.

Der Schlichtungsstelle obliegt es, Entscheidungen der Normungsorganisation in folgenden Angelegenheiten zu überprüfen:

1. Ablehnung oder Aufnahme eines Normungsantrags;
2. Ablehnung der Aufnahme eines Teilnehmenden;
3. Ablehnung der Berücksichtigung einer Stellungnahme;
4. Enthebung eines Teilnehmenden oder eines Vorsitzenden eines Komitees;
5. Gründung oder Auflösung eines Komitees auf Antrag interessierter Kreise;
6. Ausgewogenheit der Zusammensetzung eines Komitees.¹

Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen und entscheidet durch Beschlüsse, die zu begründen sind.²

In Ergänzung zu § 12 Abs 2 NormG 2016 kann die Schlichtungsstelle etwaige im Zuge der Überprüfung festgestellte Verstöße gegen die Geschäftsordnung aufgreifen und Empfehlungen zu deren Vermeidung an Austrian Standards International abgeben.

Die Schlichtungsstelle ist kein Schiedsgericht im Sinne der §§ 577 ZPO. Die Bestimmungen der Streitschlichtung im Sinne des § 8 des Vereinsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 66/2002, bleiben hiervon unberührt.³

1.2 Sitz

Sitz der Schlichtungsstelle ist Wien.

1.3 Bestellung der Mitglieder

Die Bestellung, Wiederbestellung, Abberufung, das Ausscheiden sowie die fachlichen und persönlichen Voraussetzungen des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der Beisitzer der Schlichtungsstelle sind in § 13 NormG 2016 geregelt.

1.4 Geschäftsstelle

Austrian Standards International betreut die Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle.

1.5 Senate

Die Schlichtungsstelle fällt ihre Beschlüsse in Dreiersenaten bestehend aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Der Vorsitzende und der Antragsteller haben jeweils einen Beisitzer

¹ § 12 Abs 2 NormG 2016

² § 12 Abs 4 NormG 2016

³ § 12 Abs 9 NormG 2016

namhaft zu machen.⁴ Der Vorsitzende führt in jedem Senat den Vorsitz; im Fall seiner Verhinderung oder Befangenheit führt sein Stellvertreter den Vorsitz; im diesem Fall bestimmt sein Stellvertreter den weiteren Beisitzer. Einstimmige Beschlüsse sind anzustreben. Ist dies nicht möglich, dann entscheidet der Senat mit Mehrheitsbeschluss. Stimmenthaltung ist unzulässig.

1.6 Unparteilichkeit, Unbefangenheit

Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben die ihnen übertragene Aufgabe unparteiisch wahrzunehmen. Die Mitglieder der Schlichtungsstelle haben sich der Ausübung zu enthalten, wenn Gründe der in § 7 AVG angeführten Art vorliegen. Das Vorliegen der Gründe ist Austrian Standards International unverzüglich mitzuteilen.⁵

2. Verfahren

2.1 Verfahrensgrundsätze

2.1.1 Freies Ermessen

Der Gang des Verfahrens wird vom Senat nach freiem Ermessen unter Wahrung der folgenden Verfahrensgrundsätze bestimmt.

2.1.2 Beiderseitiges Gehör und Gleichbehandlung

Der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs sowie der Gleichbehandlung der Parteien ist einzuhalten. Jeder Partei ist ausreichend Gelegenheit zu geben, die für ihren Standpunkt maßgeblichen Gesichtspunkte und Argumente vorzutragen und zu den Standpunkten der anderen Partei gehört zu werden.

2.1.3 Zugang zu allen Schriftsätzen, Urkunden und Unterlagen

Sämtliche im Verfahren vorgelegte Schriftsätze, Urkunden und sonstige Unterlagen sind der anderen Partei zugänglich zu machen; ihr ist Gelegenheit zu geben, hierzu innerhalb einer von der Geschäftsstelle im Einvernehmen dem Vorsitzenden/der Vorsitzenden festgesetzten Frist Stellung zu nehmen, wobei zumindest 2 Wochen vorzusehen sind.

2.1.4 Elektronische Zustellung

Die Schlichtungsstelle stellt den Parteien ihre Schreiben über E-Mail mit Übermittlungsbestätigung zu. Fristen beginnen mit der elektronischen Zustellung zu laufen.

2.1.5 Subsidiäre Officialmaxime

Der Senat kann erforderlichenfalls auch von sich aus Beweise erheben, Zeugen berufen, Sachverständige befragen und die Vorlage von Urkunden, Schriftsätzen und sonstigen Unterlagen verlangen.

⁴ § 13 Abs 1 NormG 2016

⁵ § 12 Abs 4 NormG 2016

2.1.6 Vertraulichkeit und Datenschutz

Das Schlichtungsverfahren ist nicht öffentlich. Mitglieder der Schlichtungsstelle und Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Parteien betreffenden Umstände verpflichtet, von denen sie im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangen.

Die Parteien verpflichten sich, sich in einem nachfolgenden Gerichtsverfahren nicht auf Äußerungen und insbesondere nicht auf Schlichtungsangebote der Gegenseite zu berufen, die von einer Partei oder einem Mitglied der Schlichtungsstelle im Schlichtungsverfahren abgegeben worden sind. Die Parteien verpflichten sich ferner, Mitglieder der Schlichtungsstelle oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle nicht als Zeugen in einem Gerichtsverfahren namhaft zu machen, das denselben Gegenstand betrifft.

Die Parteien und ihre Vertreter verpflichten sich zur Verschwiegenheit über Ablauf und Inhalt von Schlichtungsverfahren gegenüber den Medien. Die Parteien verpflichten sich ferner, die Verschwiegenheitsverpflichtung auf Berater zu überbinden, die sie nach Einleitung des Verfahrens konsultieren.

2.1.7 Beschleunigung des Verfahrens

Das Verfahren ist so zügig wie möglich durchzuführen. Spätestens vier Monate nach Eingang des Antrages an die Schlichtungsstelle ist das Verfahren zu beenden. Daher ist der Senat berechtigt, nach Vorankündigung Vorbringen und weitere Beweise nur bis zu einem bestimmten Verfahrens-stadium für zulässig zu erklären.

2.2 Einleitung des Verfahrens

Das Schlichtungsverfahren wird durch Einreichen eines Antrages per Online-Formular an die Schlichtungsstelle eingeleitet. Der Antragsteller erhält ein Bestätigungsmail mit den notwendigen Zahlungsinformationen für die Einreichgebühr. Das Verfahren ist anhängig, sobald sowohl der Antrag als auch die Einreichgebühr in der Höhe von EUR 100,00 zzgl. USt. der Geschäftsstelle zugegangen sind.

Mit der Einbringung des Antrags anerkennt der Antragsteller die vorliegende Verfahrensordnung.

Der Antragsteller hat die Einreichgebühr binnen zwei Wochen nach Übermittlung der Zahlungsinformation zu entrichten. Ist die Zahlung nach zwei Wochen noch ausständig, erhält der Antragsteller eine Zahlungserinnerung von der Geschäftsstelle mit einem erneuten Zahlungsziel von zwei Wochen.

Entrichtet der Antragsteller die Einreichgebühr trotz Zahlungserinnerung nicht fristgerecht, wird der Antrag ohne weitere Behandlung abgelegt und das Verfahren damit beendet. Der Antrag ist in den Fällen von Punkt 1.1. Z 1 – 5 der vorliegenden Verfahrensordnung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntwerden der angefochtenen Entscheidung einzubringen.

2.3 Mindestinhalt des Antrages

Der Antrag hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Bezeichnung der Partei und ihre Anschrift (Postanschrift, E-Mail-Adresse, Telefon, Fax), allfällige Rechtsvertreter sowie sonstige Vertreter und Zustellungsbevollmächtigte im Verfahren;
2. ein bestimmtes Begehren einschließlich der Gründe, aufgrund derer der Antragsteller seine Interessen in Angelegenheiten gemäß Punkt 1.1. Z 1 – 6 der vorliegenden Verfahrensordnung⁶ als beeinträchtigt erachtet⁷, und die allfällig erforderlichen Beweise;
3. den Vorschlag für einen Beisitzer,
4. die Darlegung der Rechtzeitigkeit der Einbringung (siehe 2.2 letzter Satz).

2.4 Stellungnahme zum Antrag

Die Geschäftsstelle hat Austrian Standards International zur Abgabe einer schriftlichen Stellungnahme zum Antrag aufzufordern. Austrian Standards International hat diese innerhalb von 2 Wochen nach Zugang der Aufforderung an die Geschäftsstelle abzugeben. Die Stellungnahme hat jedenfalls zu enthalten:

1. die Stellungnahme zum Antrag und allfällige Beweise;
2. ein bestimmtes Begehren, welches zu begründen ist.

2.5 Verbesserungsauftrag

Wenn der Antrag unvollständig, unklar oder unschlüssig ist, notwendige Dokumente fehlen oder der Antragsteller eine unangemessene Ausdrucksweise verwendet, kann die Geschäftsstelle den Antrag mit dem Ersuchen um Verbesserung zurückleiten. Kommt der Antragsteller dem Verbesserungsauftrag nicht binnen zwei Wochen ab Zustellung nach, wird der Antrag gem. Punkt 2.12 Z 2 abgelehnt.

2.6 Entscheidung über aufschiebende Wirkung des Antrages

Der Vorsitzende der Schlichtungsstelle kann einem Antrag im Einzelfall aufschiebende Wirkung gewähren, wenn mit der unmittelbaren Umsetzung der gemäß § 12 Abs 2 Z 1 bis 6 NormG 2016 getroffenen Entscheidungen durch Austrian Standard International ein schwerer und nicht wieder gut zu machender Schaden oder sonstige nachteilige Folgen verbunden wären.⁸

2.7 Schlichtungsversuch

Die Schlichtungsstelle hat nach Möglichkeit eine gütliche Einigung herbeizuführen.

Nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens versucht die Schlichtungsstelle, eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, indem die Parteien unterstützt werden, ihre Standpunkte auszutauschen und eigene Lösungsvorschläge für den Schlichtungsfall zu unterbreiten. Die Schlichtungsstelle vermittelt zwischen unterschiedlichen Positionen der Parteien und fördert die gütliche Streitbeilegung.

⁶ § 12 Abs 2 Z 1 bis 6 NormG 2016

⁷ § 12 Abs 3 NormG 2016

⁸ § 12 Abs 3 NormG 2016

Wenn sich die Parteien auf eine Lösung des Schlichtungsfalls einigen, wird diese Einigung von der Schlichtungsstelle dokumentiert und ist von beiden Parteien zu unterfertigen. Eine Ausfertigung des unterfertigten Dokuments wird den Parteien jeweils übermittelt/übergeben. Das Schlichtungsverfahren endet damit.

Kann zwischen den Parteien keine Einigung erzielt werden, so entscheidet der Senat mit Beschluss.

Ist bereits aus der Aktenlage ersichtlich, dass ein Schlichtungsversuch ohne Erfolg sein wird, kann der Senat im Sinne eines raschen und zweckmäßigen Verfahrensganges von einem Schlichtungs-versuch absehen.

2.8 Verhandlungen und Protokoll

Mündliche Verhandlungen sind nur dann anzuberaumen, wenn sie für den Verfahrensgang als sinnvoll erachtet werden und zur Aufklärung des Sachverhalts beitragen können.

Die mündlichen Verhandlungen haben grundsätzlich am Sitz der Schlichtungsstelle stattzufinden. Der Senat legt Zeitpunkt der mündlichen Verhandlungen fest. Die Einberufung mündlicher Verhandlungen erfolgt über die Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

Eine mündliche Verhandlung kann mittels Tonaufnahme dokumentiert werden, sofern alle Teilnehmenden zustimmen. Die Wahl dieser Vorgehensweise obliegt dem Vorsitzenden.

Über die Verhandlung ist von der Geschäftsstelle ein Protokoll anzufertigen. Den Parteien und den Senatsmitgliedern ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Vorsitzende trägt die Endverantwortung für das Protokoll.

2.9 Vertretung

Der Antragsteller kann seine Rechte vor der Schlichtungsstelle selbst wahrnehmen; er kann sich aber auch durch eigenberechtigte Personen vertreten lassen.

2.10 Unterbrechung und Ruhen des Verfahrens

Die Parteien haben das Verfahren gehörig fortzusetzen. Unterbrechungen des Verfahrens für unbestimmte oder unangemessen lange Zeit sind auch auf gemeinsamen Parteienantrag nicht zulässig. Der Senat kann Verfahren, in denen die Parteien ewiges Ruhen vereinbart haben oder der Antragsteller das Verfahren ohne ausreichende Begründung nicht gehörig fortsetzen, für beendet erklären.

Bei Vorliegen von berechtigten Gründen, die den weiteren Verfahrensverlauf wesentlich beeinflussen (z. B. Einholung von Stellungnahmen anderer Stellen), kann der Senat das Verfahren unterbrechen. Die Zeit der Unterbrechung ist nicht auf die Verfahrensdauer anzurechnen.

2.11 Ablehnung des Antrags

Der Vorsitzende hat die Behandlung eines Antrags abzulehnen, wenn

1. der Antrag nicht innerhalb der in Punkt 2.2 dieser Verfahrensordnung festgelegten Frist eingebracht worden ist,
2. einem Verbesserungsauftrag nicht fristgerecht entsprochen wurde,
3. kein konkretes Begehren erhoben, sondern nur eine allgemeine Auskunft begehrt wird,
4. der Antrag offenbar in mutwilliger oder schikanöser Absicht gestellt worden ist,
5. derselbe Anspruch vom selben Antragsteller bereits einmal vor dieser Schlichtungsstelle geltend gemacht worden ist.

Der Senat hat den Antrag abzulehnen, wenn es sich nicht um eine Angelegenheit des § 12 Abs. 2 Z 1 bis 6 NormG 2016 handelt.

Von einer Ablehnung der Behandlung des Antrags sind die Parteien innerhalb von drei Wochen unter Angabe der Gründe, die zur Ablehnung geführt haben, zu informieren.

3. Beendigung des Verfahrens

Das Verfahren wird beendet mit

1. einer erfolgreichen Schlichtung,
2. der Zurückziehung des Antrages,
3. der Ablehnung des Antrags
4. der Beendigungserklärung des Senates in Fällen der Vereinbarung ewigen Ruhens oder ungehöriger Nichtfortsetzung des Verfahrens durch die Parteien,
5. der Erlassung des Beschlusses.

In allen Fällen ist eine nochmalige Anrufung der Schlichtungsstelle in der gleichen Sache ausgeschlossen.

4. Beschluss

4.1 Schriftliche Ausfertigung und Begründung

Sobald der Senat den Schlichtungsfall für entscheidungsreif erachtet, hat er das Verfahren abzuschließen. Liegt kein anderer Beendigungsgrund vor, erlässt der Senat den Beschluss. Der Beschluss ergeht schriftlich und ist zu begründen. Eine Ausfertigung des Beschlusses der Schlichtungsstelle ist dem Antragsteller und Austrian Standards International zu übermitteln und eine weitere ist der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.⁹ Mitglieder der Schlichtungsstelle können in bisher ergangene Beschlüsse Einsicht nehmen. Diesbezüglich ist eine gesonderte Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

Die in Abschnitt 2.1.7 genannte Frist bezieht sich auf die Beendigung des Verfahrens. Die Ausfertigung des Beschlusses ist nicht in diese Frist einzurechnen.

⁹ § 12 Abs 5 NormG 2016

4.2 Bindungswirkung

Beschlüsse der Schlichtungsstelle haben privatrechtlichen Charakter und können daher weder Dritten noch einer Behörde gegenüber unmittelbar bindende Rechtswirkungen entfalten.

4.3 Kein Instanzenzug

Gegen den Beschluss der Schlichtungsstelle ist kein Rechtsmittel zulässig.

4.4 Veröffentlichung

Zweck des Schlichtungsverfahrens ist es, nach Möglichkeit eine gütliche Einigung zwischen den Parteien herbeizuführen, daher ist eine Veröffentlichung der Beschlüsse der Schlichtungsstelle nicht vorgesehen.

5. Kosten

5.1 Ehrenamtlichkeit

Die Mitglieder des Senates sind ehrenamtlich tätig.¹⁰

5.2 Kosten der Schlichtungsstelle

Austrian Standards International trägt die Kosten der Geschäftsstelle. Der Antragsteller hat eine nicht rückzahlbare Einreichgebühr in der Höhe von EUR 100,00 zzgl. USt. zu zahlen.

5.3 Aufwendungen der Parteien

Ihre eigenen Aufwendungen, insbesondere Reisekosten, Honorare für Anwälte, Sachverständige, tragen die Parteien selbst.

6. Haftungsausschluss

Die Schlichtungsstelle, ihre Mitglieder und die Mitarbeiter der Geschäftsstelle der Schlichtungsstelle trifft keine wie immer geartete Haftung für Schadenersatzansprüche oder sonstige Forderungen der Parteien.

7. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in diesem Bundesgesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

8. Übergangsbestimmungen

Alle ab dem 1. Jänner 2018 einlangenden Anträge sind nach der vorliegenden Verfahrensordnung abzuwickeln.

¹⁰ § 13 Abs 3 NormG 2016

Die Schlichtungsstelle hat diejenige Fassung der Geschäftsordnung von Austrian Standards International (vormals Austrian Standards Institute) ihrem Verfahren und ihrer Entscheidung zugrunde zu legen, die zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung (Punkt 1.1 Z 1 – 5 der vorliegenden Verfahrensordnung) in Geltung stand.

Greift die Schlichtungsstelle Verstöße gegen die Geschäftsordnung 2014 auf, kann sie feststellen, dass Verstöße erfolgt sind. Empfehlungen zur Beendigung solcher Verstöße können nur dann ausgesprochen werden, wenn diese Empfehlungen auch unter der Geschäftsordnung 2018 weiterhin Gültigkeit haben.

Punkt 1.1 Z 6 der vorliegenden Verfahrensordnung ist auch auf bereits vor dem 1. Jänner 2018 bestehende Komitees anzuwenden.